

ALT	NEU
<p style="text-align: center;">Fünfter Teil: Frauenbeauftragte</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Aufgaben</p> <p>(1) ¹Die Frauenbeauftragten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Universität in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben obliegen Frauenbeauftragten insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Annahme von Anregungen und Beschwerden, 2. die Erstellung von Frauenförderungsplänen sowie das Hinwirken auf deren Umsetzung, 3. die Erstellung von Berichten über die Situation von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studentinnen an der Universität, 4. die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Universität. <p>(2) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität ist stimmberechtigtes Mitglied der vom Senat eingesetzten beratenden Ausschüsse. ²Die Frauenbeauftragte der Universität oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied eines Gremiums nach Art. 19 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied in Ausschüssen nach Art. 31 Abs. 3 BayHSchG. ⁴Das Amt der Frauenbeauftragten der Universität und das der Frauenbeauftragten der Fakultät kann von zwei Personen gleichberechtigt ausgeübt werden.</p> <p>(3) ¹An der Universität werden stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt. ²Ist die Frauenbeauftragte verhindert, vertritt sie die stellvertretende Frauenbeauftragte.</p> <p>(4) Männliche Frauenbeauftragte können ausnahmsweise, insbesondere wenn nachweislich keine weibliche Frauenbeauftragte zur Verfügung steht, mit Zustimmung des Frauenbeirats bestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Fünfter Teil: Frauenbeauftragte</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Aufgaben</p> <p>(1) ¹Die Frauenbeauftragten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Universität in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben obliegen Frauenbeauftragten insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Annahme von Anregungen und Beschwerden, 2. die Erstellung von Frauenförderungsplänen sowie das Hinwirken auf deren Umsetzung, 3. die Erstellung von Berichten über die Situation von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studentinnen an der Universität, 4. die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Universität. <p>(2) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität ist stimmberechtigtes Mitglied der vom Senat eingesetzten beratenden Ausschüsse. ²Die Frauenbeauftragte der Universität oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied eines Gremiums nach Artikel 19 Absatz 6 Satz 1 BayHSchG. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied in Ausschüssen nach Artikel 31 Absatz 3 BayHSchG. ⁴Das Amt der Frauenbeauftragten der Universität und das der Frauenbeauftragten der Fakultät kann von zwei Personen gleichberechtigt ausgeübt werden.</p> <p>(3) ¹An der Universität werden stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt. ²Ist die Frauenbeauftragte verhindert, vertritt sie die stellvertretende Frauenbeauftragte.</p> <p>(4) Männliche Frauenbeauftragte können ausnahmsweise, insbesondere wenn nachweislich keine weibliche Frauenbeauftragte zur Verfügung steht, mit Zustimmung des Beirats für Frauenfragen bestellt werden.</p>

**Zweiter Abschnitt: Die Frauenbeauftragte der
Universität**

**§ 30
Wahl, Amtszeit und Aufgaben**

(1) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag des Beirats für Frauenfragen aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vom Senat in geheimer Wahl gewählt. ²Für das Wahlverfahren gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(2) Der Beirat für Frauenfragen setzt sich zusammen aus

1. der Frauenbeauftragten der Universität als Vorsitzende,
2. der stellvertretenden Frauenbeauftragten der Universität,
3. den Frauenbeauftragten der Fakultäten,
4. zwei Studierenden, die vom studentischen Konvent benannt werden.

(3) ¹Die Amtszeit der Frauenbeauftragten der Universität beträgt zwei Jahre; § 47 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität berät die Universitätsleitung in Angelegenheiten, die Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende betreffen. ²Sie berichtet dem Senat einmal im Jahr über die Situation der Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studierenden an der Universität und legt Verbesserungsvorschläge zur Vermeidung von Nachteilen von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studierenden vor.

**Zweiter Abschnitt: Die Frauenbeauftragte der
Universität**

**§ 30
Wahl, Amtszeit und Aufgaben**

(1) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag des Beirats für Frauenfragen aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vom Senat in geheimer Wahl gewählt. ²Für das Wahlverfahren gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(2) ¹Der Beirat für Frauenfragen setzt sich zusammen aus

1. der Frauenbeauftragten der Universität als Vorsitzende,
2. der stellvertretenden Frauenbeauftragten der Universität,
3. den Frauenbeauftragten der Fakultäten,
4. zwei weiblichen Studierenden, die vom studentischen Konvent benannt werden.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten wird der Beirat für Frauenfragen durch die Frauenbeauftragte der Universität vertreten.

(3) ¹Die Amtszeit der Frauenbeauftragten der Universität beträgt zwei Jahre. ²Scheidet eine Frauenbeauftragte vorzeitig aus dem Amt, so beginnt die Amtszeit der Nachfolgerin mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ³Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine zweijährige Amtszeit vollendet wird. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität berät die Universitätsleitung in Angelegenheiten, die Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende betreffen. ²Sie berichtet dem Senat ein-mal im Jahr über die Situation der Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studierenden an der Universität und legt Verbesserungsvorschläge zur Vermeidung von Nachteilen von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studierenden vor.

Dritter Abschnitt: Die Frauenbeauftragte der Fakultät

**§ 31
Wahl und Amtszeit**

(1) ¹Die Frauenbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag eines Gremiums aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vom Fakultätsrat in geheimer Wahl gewählt. ²Die Ladung zu den Sitzungen des Gremiums erfolgt durch die Frauenbeauftragte, ist eine solche nicht vorhanden, durch den Dekan oder die Dekanin.

(2) Das Gremium setzt sich zusammen aus

1. den an der Fakultät hauptberuflich tätigen weiblichen Lehrpersonen,
2. den an der Fakultät hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
3. zwei Studierenden, die von der Fachschaftsvertretung bestellt werden.

(3) § 32 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Steht einer Fakultät keine wählbare Kandidatin zur Frauenbeauftragten zur Verfügung, so wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eine Frauenbeauftragte.

Dritter Abschnitt: Die Frauenbeauftragte der Fakultät

**§ 31
Wahl und Amtszeit**

(1) ¹Die Frauenbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag eines Gremiums aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vom Fakultätsrat in geheimer Wahl gewählt. ²Die Ladung zu den Sitzungen des Gremiums erfolgt durch die Frauenbeauftragte, ist eine solche nicht vorhanden, durch den Dekan bzw. die Dekanin. ³Auf Antrag des Dekans bzw. der Dekanin, der Frauenbeauftragten der Universität oder einer für die Wahl der Frauenbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin vorgeschlagenen Person ist der Beirat für Frauenfragen vor Beginn der Wahl anzuhören, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁴Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Frauenbeauftragte der Universität.

(2) Das Gremium setzt sich zusammen aus

1. den an der Fakultät hauptberuflich tätigen weiblichen Lehrpersonen,
2. den an der Fakultät hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
3. zwei weiblichen Studierenden, die von der Fachschaftsvertretung bestellt werden.

(3) § 30 Absatz 3 gilt entsprechend.